



Landratsamt Oberallgäu • Postfach • 87518 Sonthofen

Veterinäramt, Veterinärrecht und Verbraucherschutz
Veterinärrecht und Verbraucherschutz

Herrn

Aktenzeichen
Sachbearbeiterin
Tel. Durchwahl
Fax
Zimmer
E-Mail

@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 09.08.2023

**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG);
Antrag auf Informationsgewährung vom 05.07.2023 nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bezüglich des Betriebes „Berghaus Schönblick, Kornau-Wanne 22, 87561 Oberstdorf“.**

Anlage: Kontrollbericht vom 22.03.2023

Sehr geehrter Herr

wie mit Bescheid vom 25.07.2023 mitgeteilt, erhalten Sie in der Anlage die beantragten Informationen zu o.g. Betrieb.

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden?

Die letzten beiden Betriebsüberprüfungen haben am 17.12.2021 und 22.03.2023 stattgefunden.

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Es kam bei der Betriebsüberprüfung am 22.03.2023 zu Beanstandungen (siehe Kontrollbericht in der Anlage). Die im Kontrollbericht aufgeführten Beanstandungen wurden behoben.

Wir möchten Sie nochmals darauf hinweisen, dass, falls im Rahmen der Informationsgewährung Kontrollberichte herausgegeben werden, die personenbezogenen Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer/innen direkt betreffen, geschwärzt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.) werden. Zudem werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen, ebenfalls geschwärzt.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und Risiko.

Mit freundlichen Grüßen



Kontrolle Fachbereich Lebensmittel/FLHY - Ergebnisprotokoll

LRA Oberallgäu

Betrieb: Oberstdorfer Bergbahnen AG - Berggasthaus SCHÖNBLICK

Anschrift: Kornau
(Standort) Kornau Wanne 22
87561 Oberstdorf

Art der Kontrolle: planmäßige Routinekontrolle vom 22.03.2023

Schwerpunkt(e):

Kontrollierte Lebensmittelbetriebsart(en):
Speisegaststätte

Gesamtergebnis: Verstoß

Verstöße:	Kontrollbereich
1. Es wurden Personen beschäftigt, für die weder eine aktuelle Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Durchführung einer Erstbelehrung gemäß Infektionsschutzgesetz vorlag, noch ein vor dem 01.01.2001 ausgestelltes Gesundheitszeugnis. Verstoß gegen § 43 Abs. 1 IfSG Infektionsschutzgesetz	Betrieb allgemein
2. Das Gitter der Belüftung war verunreinigt. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Küche
3. Die Verfugung des Fußbodenabfluss war beschädigt. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1a Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Küche
4. Der Deckenanstrich löste sich stellenweise ab. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Küche
5. Das Fenster ohne Insektengitter war während des Herstellungsprozesses geöffnet. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1d Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Küche
6. Die Wandfliesen an der Fensterfront waren teilweise lose. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1b Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Küche
7. Bei der Fritteuse war die Temperatureinstellung defekt. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1b Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Küche
8. Die Silikonfuge der Spüle für Arbeitsgeräte und Ausrüstungen war schimmelähnlich verunreinigt. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Spülküche

Verstöße:	Kontrollbereich
9. Der Innenraum und die Rückseite der Geschirrspülmaschine war mit alten Rückständen verunreinigt. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Spülküche
10 Das Verdampferschutzgitter war verunreinigt. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Kühlraum 1 Küche
11 Das Verdampferschutzgitter war verunreinigt. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Kühlraum 2 Küche
12 Der Wandanstrich löste sich stellenweise ab. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Lagerkeller
13 Der Wandputz im Bereich des AFG Anstichs war stellenweise beschädigt, die Umrandung des Bierhühls Hauses war mit alten Wolldecken ausgestopft. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Bierkeller
14 Die Außentür schloss nicht vollständig bündig mit dem Türrahmen ab, sodass dem Eindringen von Schädlingen nicht vorgebeugt wurde. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 2c Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Abfalllager

Maßnahmen:		
Datum:	Art der Maßnahme:	Status:

Abstellung der Mängel zum Zeitpunkt der Informationserteilung (09.08.2023):
Freitextfeld, in das der bisher per E-Mail übersandte Text zur Mängelabstellung eingefügt werden kann.